

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.
3. Angebote sind für den Verkäufer 3 Monate bindend. Treten jedoch zwischenzeitlich Preiserhöhungen bei Materialien, Löhnen oder sonstigen Kosten auf, so ist der Verkäufer berechtigt, über Zuschläge zu verhandeln und wenn keine Einigung zustande kommt, von seinem Angebot zurückzutreten.

II. Auftrag und Lieferung

1. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das Gleiche gilt für Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Falls unsere Unterlagen geprüft werden, übernehmen wir keine Haftung, wenn ungeprüfte Unterlagen der Bauausführung zugrundegelegt werden.
3. Die Vertreter des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferungen des Verkäufers oder deren Untertierlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
4. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von maximal 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Dies gilt nicht im Falle des Transportes oder der Versendung mit eigenen Fahrzeugen des Verkäufers. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Bei Lieferung frei Baustelle hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass diese mit den entsprechenden, insbesondere hinsichtlich des Gewichts beladenen Fahrzeugen befahren werden kann. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass das Lieferfahrzeug den vorgesehenen Abladeplatz nicht unverzüglich befahren kann bzw. aus für den Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen die Abladung des Fahrzeugs lieferortbedingt nicht unverzüglich erfolgen kann, gehen zu Lasten des Käufers. Abladezeiten pro LKW Zug für Wandteile 2 Std. frei, für Deckenteile 1,5 Std. frei, danach je angefangene Mehrstunde gehen zu Lasten des Käufers und wird mit 86,00 € berechnet.

V. Gewährleistung

1. Transportschäden, Beanstandungen oder sonstige Schäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer zu bestätigen.
2. Nicht sofort feststellbare Schäden oder Mängel sind vom Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind vom Käufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
3. Soweit vom Verkäufer zu vertretende Mängel oder Schäden vorliegen, hat der Verkäufer das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzleistung. Ist ein Nachbesserungsversuch oder die Ersatzleistung technisch oder wirtschaftlich innerhalb angemessener Zeit nicht möglich oder wird sie vom Verkäufer verweigert, kann der Käufer Minderung verlangen.

4. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
5. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte des Verkäufers und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangel- folgeschäden absichern sollen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Soweit die sicherungshalber abgetretenen Forderungen 20% der Restforderung des Verkäufers übersteigen, hat der Verkäufer den übersteigenden Anteil auf Anforderung des Käufers freizugeben. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einbeziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto auf den Ab-Werks-Preis gewährt.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken errechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
4. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
6. (Abrechnungsmodalitäten:) Bei Decken, Wänden und sonstigen Fertigteilen wird der benötigte Stahl (inklusive Gitterträger) nach Gewicht, entsprechend unserer Stahllisten, zuzüglich Verschnitt, wie im Angebot ausgewiesen verrechnet.
7. Auf Termin gefertigte Halb- und Vollfertigteile werden bei Nichtabruf zum vereinbarten Termin nach vier Wochen Lagerzeit mit einem Abschlag von 90% in Rechnung gestellt.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Kaufbeuren.

IX. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorzätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

X. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.